

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.840/0-V/4/98

An das
Präsidium des
Nationalrates1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.112.....-GE / 19 98
Datum:	16. Dez. 1998
Verteilt17.12.98.....

St. Kuzjak

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnissgesetz (AVHG) geschaffen wird, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausbesorgergesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Heimarbeitsgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert, die Gewerbeordnung 1859 und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz aufgehoben werden.

14. Dezember 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEKFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 602.840/0-V/4/98

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Sachbearbeiter
Hr. Mag. Hesse

Klappe
4360

Ihre GZ/vom
51.013/10-1/98
3. November 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz (AVHG) geschaffen wird, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausbesorgergesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Heimarbeitsgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert, die Gewerbeordnung 1859 und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz aufgehoben werden;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistik

Zu den Außerkrafttretensbestimmungen ist folgendes anzumerken:

Gemäß Art. 1 (§ 35 AVHG) tritt dieses Bundesgesetz „am 1.XXX 1998“ (gemeint offenbar 1999, da sich aus den Erläuterungen nichts ergibt, was auf rückwirkendes Inkrafttreten schließen läßt) in Kraft.

Die Anordnungen, die das Außerkrafttreten von einzelnen Bestimmungen bzw. die Aufhebung von Stammgesetzen zum Inhalt haben (Art. 2, Art. 3 Z 5, Art. 4 Z 5,

Art. 9) verweisen, was den Zeitpunkt des Außerkrafttretens betrifft, auf das Inkrafttreten des AVHG.

Da dieses aber einen bestimmten Tag für das Inkrafttreten vorsieht, sollte auch für das Außerkrafttreten der genannten Bestimmungen ein bestimmter Tag vorgesehen werden, was die Verweisungen unnötig macht.

Die im Entwurf vorgesehenen Außerkrafttretensbestimmungen (Art. 3 Z 5 und Art. 4 Z 5) entsprechen durchwegs nicht der in den Legistischen Richtlinien 1990 vorgesehenen Regelungstechnik und sollten daher unter Einbeziehung nachfolgender Überlegungen nochmals überarbeitet werden:

Gemäß Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 wären die Anordnungen in der Stammvorschrift zu treffen und nicht wie hier als eigenständige Anordnungen außerhalb dieser.

Gemäß Pkt. 4 des Anhangs 2 zu den Legistischen Richtlinien 1990 (Rundschreiben des BKA-VD vom 12. Dezember 1991) wird empfohlen zunächst in der fortlaufenden Numerierung der Änderungsanordnungen die Aufhebung der Regelung auszusprechen und am Ende der Rechtsvorschrift (Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich) den Zeitpunkt des Außerkrafttretens auszusprechen.

Soll - wie offenbar beabsichtigt - bloß der Bedingungsbereich der aufgehobenen Normen beendet werden, aber der Rechtsfolgenbereich aufrechterhalten werden, so sollte - in der Vorschrift über den zeitlichen Geltungsbereich - die in Pkt. 6 des genannten Anhangs angeführte Regelungstechnik verwendet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Zum Titel:

Gemäß Richtlinie 100 der Legistischen Richtlinien 1990 soll der Titel eines Bundesgesetzes einprägsam den Inhalt angeben, wobei sowohl die Normkategorie als auch der Gegenstand anzugeben sind (vgl. die dort angegebenen Beispiele). Gemäß Richtlinie 101 der Legistischen Richtlinien 1990 kann dem Titel bei Bedarf ein Kurztitel und eine Abkürzung beigegeben werden. Der vorliegende Entwurf verfügt allerdings nur über einen Kurztitel und eine Abkürzung, weshalb noch ein Titel anzuführen wäre.

Zu § 1 Abs. 2

Die Ausnahme von Beschäftigungsverhältnissen, für die das Heimarbeitsgesetz gilt, sollte auch in eine eigene Ziffer gefaßt werden und nicht unbezeichnet bleiben.

Zu Art. 3

Allgemein ist zunächst festzuhalten, daß es angesichts des Umstands, daß die überwiegende Zahl von Bestimmungen des Angestelltengesetzes aufgehoben werden, angemessen erscheint, den verbleibenden „Rest“ neu zu fassen und insbesondere die Paragraphen neu zu bezeichnen.

Zu § 2 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird angeordnet, daß insoweit das AVHG auch für die diesem Bundesgesetz (Angestelltengesetz) unterliegenden Personen gilt, ein Verweis auf das Angestelltengesetz in anderen Gesetzen auch als Verweis auf das AVHG gilt.

Dies bedeutet, daß durch eine verwiesene Norm die Änderung einer unbekanntem Zahl an Verweisungsnormen angeordnet wird. Dies ist im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG bedenklich, da nicht klar ist, auf welche Bestimmungen (Verweisungsnormen) sich die genannte Anordnung bezieht.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß ein Verweis auf das AngG nur insoweit in einen Verweis auf das AVHG „umgewandelt“ werden soll, als sich die Bestimmungen des AngG nunmehr im AVHG finden. Hinsichtlich eines Verweises auf die im AngG „verbliebenen“ Bestimmungen soll eine Anpassung der Verweise offenbar nicht erfolgen. Auch dies macht die angeführte Unklarheit deutlich.

Demgemäß sehen die Richtlinien 72 und 73 der Legistischen Richtlinien 1990 vor, daß die verweisende Bestimmung entsprechend anzupassen ist. Auch im gegenständlichen Fall sollte diese Technik verwendet werden.

Zu Art. 4

Es gilt das zu Art. 3 Gesagte.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Dezember 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

